

O**bgleich** auf Königliche allerhöchste an mich den Geheimen Rath und Cammer-Director von Derfchau unterm 1ten m. pr. eingelauffene immediate Ordre, eine abermalige Vagabonden-Vifitation im Herzogthum Geldern und Fürstenthum Meurs am 8ten und 22ten August c. gehalten worden: So hat mau dennoch um auch in der Folge das Eindringen des liederlichen Gefindels und der Diebes-Banden auf alle erfinnliche Art zu verhüten. für dienlich erachtet, hierdurch ein für allemahl ernstlich und nachdrücklich zu verordnen, und für das künftige festzusetzen, daß a dato Infiuationis hujus, von nun an Wochentlich einmahl, in abwechselnden Tagen, alle Krüge, Schencken und Herbergen, besonders aber auch die einzelne verdächtige Häuser und Avenues durch die Schultzen, Schöppen und Gerichts-Diener bey nächtlicher Zeit vifitiret, und alle aufgefundene verdächtige Leute arretiret, denen Krügern, Wirthen und Fuhrleuten anbey ernstlich aufgegeben werden soll, bey Vestungs-Straffe alle bey ihnen einkehrende und ankommende verdächtige Leute, jedesmahl des Ortes Gerichten anzuzeigen, mithin alle ihre Attention zu verdoppeln, um durch Anwendung dienlicher und in dergleichen Fällen üblicher Mittel das Land und die Städte sonderlich diesen Winter hindurch, für aller Gefahr sicher zu stellen, dem denen &c. wird demnach hiemit auf das ernstlichste injungiret, diesem Befehl sofort schuldige Folge zu leisten, darnach das Nöthige gehörigen Orts zu verfugen, und darauf mit allem Nachdruck bey Vermeidung schwerer Verantwortung, aufs genaueste zu halten.

Signatum Meurs den 20. Sept. 1765.